

Merkblatt zum Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 47 Abs. 2 StBerG

Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater/Steuerbevollmächtigten bzw. einer Steuerberaterin/Steuerbevollmächtigten, der/die wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, seine/ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann.

Der Antrag kann zugleich mit dem Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestellt werden (Achtung, der Verzicht ist bedingungsfeindlich, sodass er nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass dem Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung stattgegeben wird). Der Antrag kann auch separat und zeitlich nach dem Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater gestellt werden, sollte jedoch noch in zeitlicher Nähe hierzu erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 6 der Gebührenordnung der Kammer fällt für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,00 an. Die Gebühr ist auf das Konto der Steuerberaterkammer Hessen: Commerzbank AG, IBAN: DE44 5008 0000 0091 1288 02; BIC: DRESDEFFXXX zu überweisen.

Die Gestattung der Weiterführung der Berufsbezeichnung setzt voraus, dass der Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater aufgrund des „hohen Alters“ oder wegen „gesundheitlicher Gründe“ erklärt wurde. Von einem „hohen Alter“ im Sinne der Regelung geht die Steuerberaterkammer Hessen frühestens erst bei Vollendung des 65. Lebensjahres aus, sicher jedoch bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Sollte auf die Bestellung wegen gesundheitlicher Gründe verzichtet worden sein, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Beruf des Steuerberaters nicht mehr ausgeübt werden sollte. Sofern der Kammer der gesundheitliche Zustand des Antragstellers bereits bekannt sein sollte, ist eine entsprechende Bescheinigung entbehrlich.

Im Falle der Erlaubnis der Weiterführung der Berufsbezeichnung darf diese mit dem oben genannten Zusatz weiter verwendet werden (ehemalige Steuerberater, denen die Erlaubnis bereits vor dem 01.08.2021 erteilt wurde, müssen den oben genannten Zusatz nicht führen). Eine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist mit der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung jedoch nicht verbunden. Die Berufsbezeichnung darf vielmehr ausschließlich im sogenannten „sozialen Leben“ verwendet werden.

Mit der Weiterführung der Berufsbezeichnung soll das berufliche Wirken des Berufsangehörigen anerkannt werden. Daher kommt § 47 Abs. 2 StBerG bei einer nur kurzen Berufszugehörigkeit nicht zur Anwendung. Der Antragsteller muss mindestens 10 Jahre den Beruf als Steuerberater ausgeübt haben. Sofern der Antragsteller Berufspflichtverletzungen begangen haben sollte oder der Verzicht erklärt wurde, um einem berufsgerichtlichen Verfahren zu entgehen, kann dies der Gewährung der Weiterführung der Berufsbezeichnung entgegenstehen.

Die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen oder auch widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten oder die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen oder nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 StBerG den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden (§ 47 Abs. 3 StBerG).